

Anlage I – Begründung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Montabaur – Solarpark Barbara, Ortsgemeinde Girod

1. Planungsanlass und Leitziele

Die Firma Goerg & Schneider GmbH u. Co. KG beabsichtigt mit ihrer Tochterfirma Goerg IMMO GmbH & Co. KG auf der nachstehend abgegrenzten, rekultivierten und etwa 3,9 ha großen Fläche im Außenbereich südwestlich der Eisenbahnstrecke und östlich der Ortslage eine Sonderbaufläche für erneuerbare Energien zu entwickeln.

Die dargestellte Fläche soll in eine Sonderbaufläche „Solarpark Barbara“ mit der Kennzeichnung „EE“ (=Erneuerbare Energien) umgewandelt werden und der Erzeugung von Solarstrom dienen.

Zur Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des geplanten Vorhabens beabsichtigt die Ortsgemeinde Girod, einen Bebauungsplan aufzustellen. Parallel zum Bebauungsplanverfahren bedarf es einer Flächennutzungsplanänderung gem. § 8 Abs. 3 BauGB, damit der zukünftige Bebauungsplan dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB entspricht.

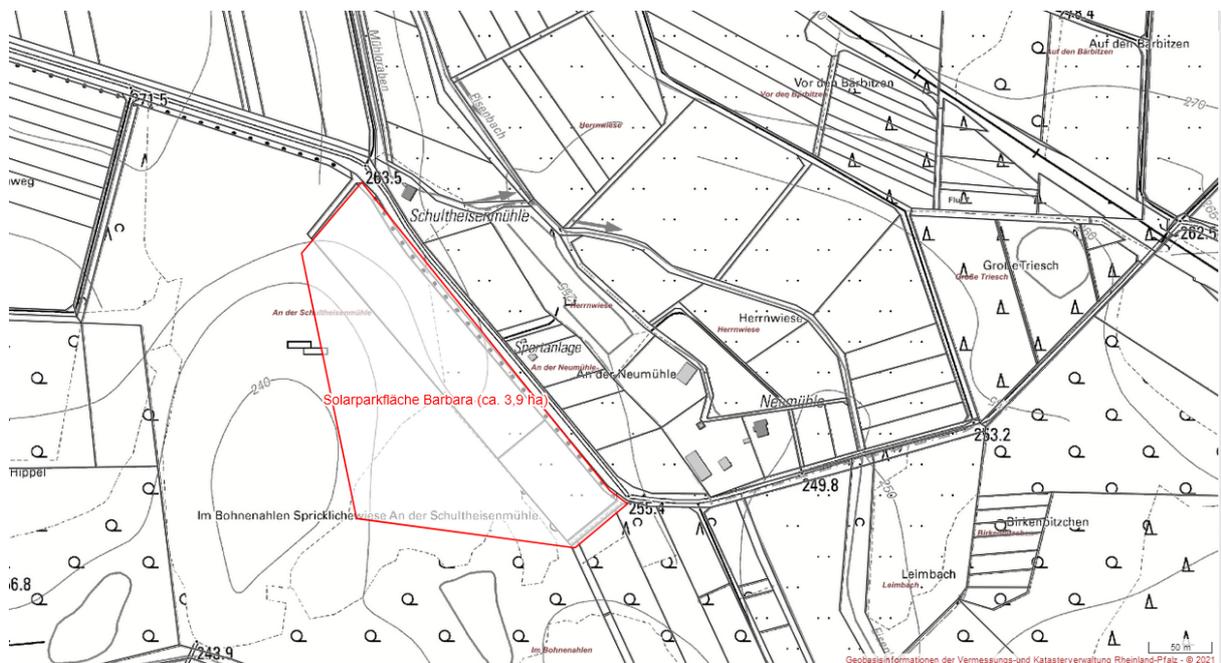


Abb. 1 – Geltungsbereich; unmaßstäblich

1.1 Lage und Geltungsbereich der FNP-Änderung

Der Geltungsbereich zur Flächennutzungsplanänderung wird nahezu identisch mit dem Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes „Solarpark Barbara“.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Montabaur weist die rund 3,9 Hektar umfassende Zone östlich der Ortslage und der Autobahn A3 als Flächen für Abgrabungen und Gewinnung von Bodenschätzen sowie in Teilen als Tongrube, Grünland und Acker aus. Darüber hinaus wird eine von Osten nach Westen querende oberirdische Freileitung über 10 kV mit Schutzstreifen dargestellt. Östlich der geplanten Flächen schließt sich ein Wirtschaftsweg der Ortsgemeinde Girod an.

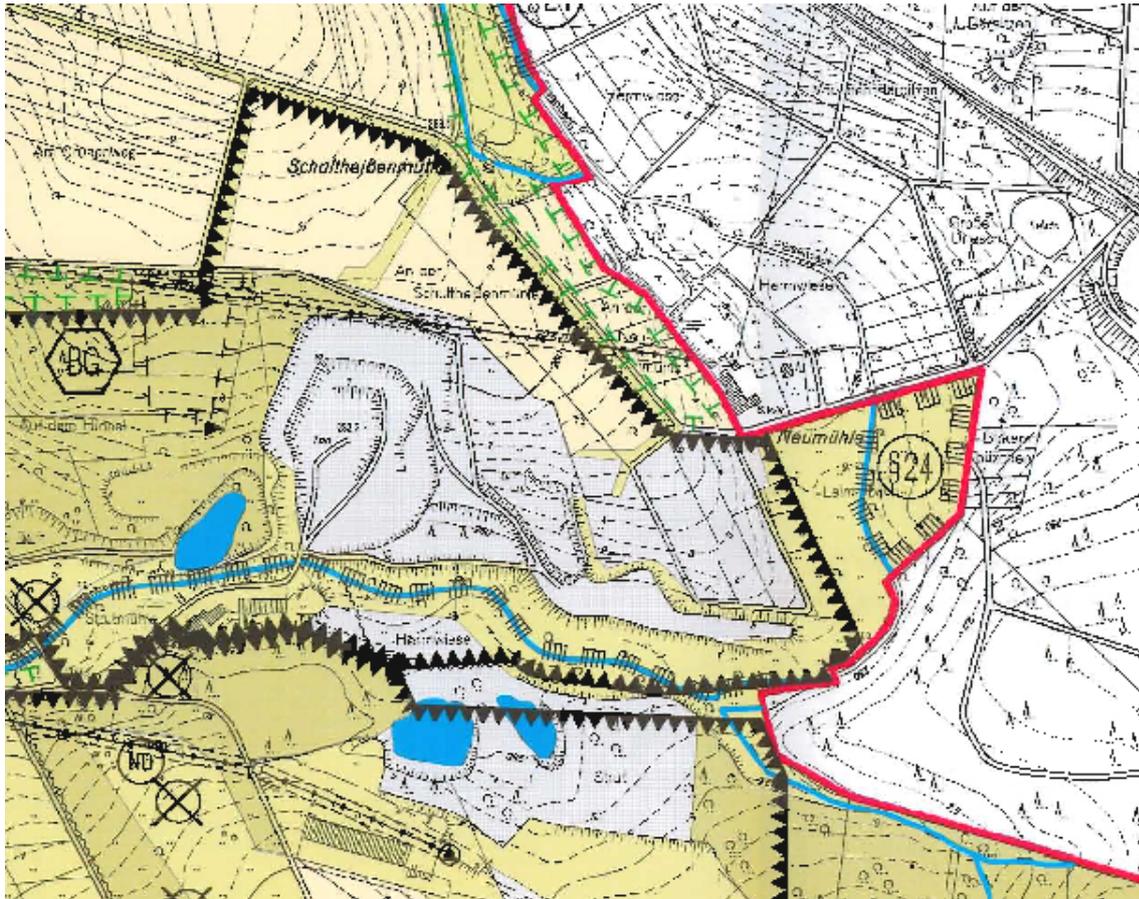


Abb.2 – Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Montabaur

1.2 Derzeitige Nutzung



Abbildung 3 – Luftbild; unmaßstäblich

Das Plangebiet umfasst derzeit Flächen, die für den Tontagebau genutzt werden.

1.3 Begründung

Die Ortsgemeinde Girod beabsichtigt, die gekennzeichneten Flächen östlich der Ortslage an der rückverfüllten Tongrube Barbara zur Entwicklung eines Solar-/Photovoltaikparks zu nutzen und damit einen Beitrag zur Umstellung von fossilen auf regenerative Energien zu leisten.

Damit wird auch den Vorstellungen des Bundesgesetzgebers Rechnung getragen, der eine Förderung von Anlagen der solaren Strahlungsenergie, die u.a. auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung errichtet werden, vorgesehen hat - § 48 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) -.

Die etwa 3,9 Hektar umfassende Fläche stehen im Eigentum der Firmen Goerg & Schneider GmbH u. Co. KG und Goerg IMMO GmbH & Co. KG.

Im parallelaufenden Bebauungsplanverfahren sind die weiteren Belange – Natur- und Artenschutz, Landwirtschaft, Nähe zum Wald sowie zu den überörtlichen Straßen usw. – zu prüfen. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren auch in das Flächennutzungsplanverfahren übernommen.

2. Landesplanerische Stellungnahme

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ist es gemäß § 20 LPlIG erforderlich, eine landesplanerische Stellungnahme bei der zuständigen Landesplanungsbehörde einzuholen.

3. Beschreibung der Änderungen und Auswirkungen im Einzelnen und Flächenbilanz

Der nachfolgende tabellarische Vergleich zeigt die Veränderungen der Flächenanteile der Bodennutzungen im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung.

Flächennutzung	Wirksamer FNP (ha)	Anteil (%)	FNP-Änderung (ha)	Anteil (%)	Änderung (ha)
Flächen für Abgrabungen und Gewinnung von Bodenschätzen / Tongrube sowie Grünland und Acker	3,9	100	0,00	0	- 3,9
Sonderbaufläche mit der Kennzeichnung „EE“ (= Erneuerbare Energien)	0,00	0	3,9	100	+ 3,9
Gesamtfläche	3,9	100	3,9	100	

Tab. 1: Flächenbilanz

Es erfolgt damit eine Umwidmung von 3,9 ha Flächen für Abgrabungen und Gewinnung von Bodenschätzen, zugunsten einer Darstellung als Sonderbaufläche mit der Kennzeichnung „EE“ (= Erneuerbare Energien).

4. Umweltbericht

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht entsprechend der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind dabei von der Gemeinde für jeden Bauleitplan festzulegen, soweit eine Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Im Fall der 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur wird für den Änderungsbereich ein entsprechendes Bebauungsplanverfahren im Parallelverfahren eingeleitet.

Die vertiefende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen wird vollständig im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vorgenommen, da der Bebauungsplan die konkretere Stufe der räumlichen Planung darstellt. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung kann im weiteren Verfahren auf die Ergebnisse der Umweltprüfung zum Bebauungsplan zurückgegriffen werden. Weitergehende und/oder selbständige Erhebungen sind nicht erforderlich.

5. Verfahren

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans sollen im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt werden. Als nächste Verfahrensschritte stehen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB an. Darüber hinaus ist die landesplanerische Stellungnahme nach § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) einzuholen.

Aufgestellt:
Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur,
August 2023